

quantum communis opinio operetur“, sowie das Capitulum 24 der Dekretalen Gregors IX. (L. II, tit. 27), dem die Glosse die lex Barbarius und den Kanon Infamis als Belege beifügt. Die Ausführungen des Autors über den heiligen Hippolyt (S. 97, Note 1) sind nicht mehr auf der Höhe der heutigen wissenschaftlichen Forschungen. Dieser Heilige ist tatsächlich nicht in Sardinien mit dem Papst Pontianus im Jahre 235 oder 236 gestorben, sondern erlangte unter Kaiser Philipp dem Araber im Jahre 245 seine Freiheit wieder, kehrte nach Rom zurück, schloß sich neun Jahre später dem Schisma Novatians an, wurde unter Kaiser Valerian verhaftet, erkannte seinen Irrtum im Jahre 258 und bestand mutig das Martyrium am 13. August (vgl. Paul Mard, storia critica delle persecuzioni, Firenze 1923, vol. III, p. 87).

Diese geringen Ausstellungen, denen einige wenige Berichtigungen noch beigelegt werden könnten, vermindern keineswegs das ungeteilte, allseitige Lob, das dieser sachmännischen Arbeit gebührt. Allen Studierenden und wahren Freunden des Kirchenrechtes sei dieselbe sehr angelegentlich empfohlen, und wir wünschen sehnlichst, daß der zweite Band des Werkes dem hier vorliegenden an Großzügigkeit und Zuverlässigkeit gleichkomme.

Rom (S. Alfonso).

P. J. W. Haas C. Ss. R.

- 15) **Kirchenrecht.** Von Prof. D. Dr. E. Sehling. (Sammlung Götschen, I.) (119). Berlin-Leipzig 1922.

Entsprechend der Anlage der Sammlung bietet der Verfasser, Professor des Kirchenrechtes in Erlangen, einen kurzen Abriss der Quellen, Verfassung und Verwaltung des katholischen Kirchenrechtes. Im Anhang wird die griechisch-orthodoxe Kirche behandelt. Die Darstellung ist prägnant. Neulinge werden sich allerdings im Büchlein nicht ganz zurechtfinden. Der Verfasser, der seinen protestantischen Standpunkt nicht verleugnet, bemüht sich, der katholischen Auffassung gerecht zu werden.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

- 16) **Codicis juris can. Interpretatio,** Responsiones, Resolutiones et Decisiones S. S. Cod. jur. can. illustrantes. Auctore Nicolao Hilling (123). Freiburg 1925, Walzel. M. 3.—.

Wie vorauszusehen war, schloß und schließt sich an den Cod. jur. can. eine reiche Spruchpraxis. Das Material, welches in den Acta Ap. Sedis zerstreut ist, bietet Hilling bis zur Gegenwart im vorliegenden Bändchen. Die Entscheidungen der Interpretations-Kommission sind vollständig, die der übrigen Behörden im Auszug wiedergegeben. Der Theoretiker und Praktiker wird dem Herausgeber Dank wissen. Ein früheres Bändchen brachte Aktenstücke, welche den Roder ergänzen. Die Sammlung kann, wenn für Fortsetzung gesorgt wird, zu Ansehen gelangen.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

- 17) **Grundriß des kirchlichen Eherechtes.** Von Dr. Ferd. Schönsteiner. 8^o (176). Wien 1925, Kirsch.

Der Verfasser, Professor der theologischen Lehranstalt in Klosterneuburg, liefert im vorliegenden Buch einen überaus praktischen, klar geschriebenen Seelsorgsbehelf. Neben dem kanonischen Rechte wird das staatliche Eherecht Österreichs berücksichtigt. Sehr dankenswert sind die im Anhang zusammengestellten Instruktionen und Formulare, der Entwurf eines Brautunterrichtes, die Tabellen zur Beurteilung formlos geschlossener Ehen, die Schilderung der österreichischen Eherechtskrise. Das Buch sei Pfarramtskandidaten zur Vorbereitung auf die Pfarrkondurprüfung und allen Praktikern bestens empfohlen.

Einige Bemerkungen: S. 25. Sind die Eheverbote tatsächlich zu den impedimenta maioris gradus zu zählen? Der Zusatz zu affinitas in l. r. „consummato matrimonio“ hebt in Hinblick auf can. 1015, § 2 die Dispen-

habilität beinahe auf, was S. 26 bemerkt werden könnte. Zuzustimmen ist dem Verfasser, wenn er bemerkt, daß die Verlöbniße auffallenderweise eine unvollständige Behandlung im Kodex finden.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

- 18) **Die Verhandlung des Konkordats vom 18. August 1855.** Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Staatskirchenrechtes. Von Max Hussarek (VI u. 365). Sonderabdruck aus dem Archiv für österreichische Geschichte, 109. Band, 2. Hälfte. Wien 1922, Kommissionsverlag Hölder.

Der als Staatsmann und Kirchenrechtslehrer bekannte Verfasser bietet uns in vorliegender Monographie einen hochinteressanten Abschnitt aus der neueren Geschichte Altösterreichs. Das Zeitalter des Josefismus hatte für Konkordate keinen Sinn. Eine Anregung Consalvis im Jahre 1816 blieb zunächst ergebnislos. Auch die Ermahnung Kaiser Franz I. an seinen Nachfolger im Jahre 1835 und das Gutachten Rauschers im Jahre 1836 entbehren des äußeren Erfolges. Erst mit der Thronbesteigung Franz Josefs I. nahm die Frage greifbare Gestalt an. Es war von großer Bedeutung, daß Rauscher, ein Schüler Klemens Maria Hofbauers, mit den Verhandlungen betraut wurde. „Was der weiße Menschenkenner und große Seelenarzt Hofbauer zur Heilung verwundeter Gemüther und zur Aufrichtung schwer bedrückter Herzen zu üben gelehrt hatte, sollte nun auch zur Genesung des erschütterten Organismus Oesterreichs angewendet werden: die Religion sollte künftig der organische Mittelpunkt seines Lebens sein“ (S. 38). Große Schwierigkeiten bereitete das Eherecht, indem der Staat in der josephinischen Periode schon vielfach sich mit dem kanonischen Rechte in Widerspruch gesetzt hatte und von seinen Anschauungen nicht ablassen wollte. Ernst faßte Rauscher seine Aufgabe auf. Er war Unterhändler des Staates, mußte aber auch seiner Pflichten als katholischer Bischof eingedenk sein. Ein in seinem Nachlaß gefundener Gebetszettel klärt uns hierüber auf. Schwierigkeiten ergaben sich auch mit den ungarischen Bischöfen, die durch das Konkordat eine Verwässerung ihres kirchlichen Rechtes fürchteten. Rauscher hätte gern seiner Anweisung für die geistlichen Gerichte eine formelle Approbation des Apostolischen Stuhles erwirkt. Die Anweisung blieb eine Privatarbeit. Da Viale Prela, der Vertreter des Papstes und Pronuntius in Wien, nur über beschränkte Vollmachten verfügte, wurden im Spätherbst 1854 die Verhandlungen nach Rom verlegt und reiste zu diesem Zwecke Rauscher in die Ewige Stadt. Es gab auch hier noch eine Menge von Schwierigkeiten zu lösen. Nach einhalbjährigen Verhandlungen in Rom konnten in den Sommermonaten 1855 die Schlußverhandlungen in Wien geführt und das Konkordat zum Abschluß gebracht werden. Wenn man erwägt, daß das Konkordat in wenigen Jahren wiederum staatlicherseits außer Kraft gesetzt war, so fragt man sich wohl: War das Ganze nicht eine Sisyphusarbeit? Der Verfasser gibt uns (S. 234) die Antwort: „Das politische Werk Rauschers ist vergänglich gewesen, das sich daran anschließende religiöse währt fort. Der Katholizismus ist durch das Konkordat in Oesterreich überall wieder mit dem Bewußtsein des eigenen Wertes, mit der Ueberzeugung seiner Selbständigkeit, mit dem Gefühle der eigenen Verantwortlichkeit ausgestattet worden.“

Das herrliche Werk sei Kanonisten und Historikern angelegentlichst zur Lektüre empfohlen.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

- 19) **Karitaswissenschaft.** Von D. Dr Franz Keller, Professor der Moraltheologie an der Universität Freiburg i. Br. (Herders Theologische Grundrisse.) 12^o (VIII u. 252). Freiburg i. Br. 1925, Herder. M. 3.60; geb. in Halbleinwand M. 4.50.